

96/SN-361/ME



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/34-1.5/99
Entwurf eines Universitäts-Studiengesetzes -
Änderung;

Sachbearbeiter:
OR Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21 710
Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Z. Schaffner

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsstudiengesetz geändert wird, zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

25 Beilagen

6. März 1999
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.012/34-1.5/99
Entwurf eines Universitäts-Studiengesetzes -
Änderung;

Sachbearbeiter:
OR Dr. FENDER
Tel.-Nr.: 515 95/21 710
Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 26. März 1999, GZ 52.300/30-I/D/2/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zur dienst- und besoldungsrechtlichen Einstufung:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, neben dem bisherigen Grad „Magister“ und „Doktor“ den unterhalb der Ebene „Magister“ gelegenen neuen Grad „Bachelor“ einzuführen.

Aus dem gegenständlichen Entwurf geht aber nicht hervor, ob ein solcher akademischer Grad im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes bereits die volle Qualifikation für die Verwendungsgruppe A/A1 vermittelt. Es wird daher ersucht, in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

Zur Bezeichnung „Magister“:

Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, neben dem akademischen Grad „Magister“ auch den akademischen Grad „Master“ einzuführen. Aus ho. Sicht wird vorgeschlagen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anstelle der Bezeichnung „Master“ die traditionelle Bezeichnung „Magister“ beizubehalten. Die in den Erläuterungen angesprochene Vergleichbarkeit mit Studienabläufen in anderen

- 2 -

europäischen Ländern erscheint durch eine solche Maßnahme nicht gefährdet, weil dadurch keine inhaltliche Änderung eintritt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

6. Mai 1999
Für den Bundesminister:
i.V. F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

